



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Lauta
(Entschädigungssatzung),
einschließlich 1. Änderung der Satzung
(Fassung von Dezember 2014)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) vom 18. 03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit der kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung vom 15. Februar 1996, geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung vom 05. August 2008 (SächsGVBL S. 545), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.12.2014, in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz- KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2003 (Sächsisches Gesetzverordnungsblatt - SächsGVBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2013 (Sächsisches Gesetzverordnungsblatt-SächsGVBl. S. 158) beschließt der Stadtrat der Stadt Lauta folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwandsentschädigung
§ 2 Reisekostenvergütung
§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
§ 4 Inkrafttreten

§ 1
Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung, in der der Ersatz ihrer Auslagen und gegebenenfalls ihres Verdienstauffalls bzw. Zeitaufwandes enthalten ist.

Diese wird gezahlt durch Sitzungsgeld und beträgt je Sitzung:

für die Stadträte: **31,00 €**
für die Ortschaftsräte: **20,00 €**

Jeder Stadtrat, Ortschaftsrat und sonstiges Mitglied eines Ausschusses hat sich in die Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung einzutragen, die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung ist. Entschuldigt Fernbleiben ist Nichtteilnahme und berechtigt nicht zum

Empfang der Entschädigung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Weiter werden den Stadträten für die Teilnahme an den Ausschuss-Sitzungen je Sitzung

20,00 €

gezahlt.

Beratende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen je Sitzung

10,00 €.

- (3) Zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 erhalten

der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

41,00 €,

der zweite ehrenamtlich Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

30,00 €.

- (4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird am Ende des Quartals für die entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt und auf das Konto der Stadträte, Ortschaftsräte und beratenden Mitglieder überwiesen, ebenso die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Abs. 3..
- (5) Der Durchschnittssatz nach Abs. 4 wird am Monatsende entsprechend der Inanspruchnahme des ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters überwiesen.
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten gem. § 1 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt gemäß § 2 Abs. 2 KomAEVO in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl nach § 2 Abs. 5 KomAEVO 22 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der gleichen Einwohnerzahl einer Ortschaft erhält.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich auf das Konto der Ortsvorsteher überwiesen.

§ 2

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Entschädigungen gelten für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
- Europawahl
 - Bundestagswahlen
 - Landtagswahlen
 - Kommunalwahlen (Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen)
 - Volksentscheiden und
 - Bürgerentscheiden.

- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Lauta
- (3) Mitgliedern der Wahlvorstände und des Gemeindevwahlausschusses wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gezahlt:
- 30,00 €** für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 €** Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl)
- 10,00 €** Zuschlag für die Tätigkeit als Wahlvorsteher
- (4) Das Mitglied des Wahlvorstandes, das sein privates Handy für den Wahleinsatz am Wahltag zur Übermittlung von Meldungen zur Verfügung stellt, erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- Die Zustimmung zur Nutzung eines privaten Handys obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses.
- (5) Wird nach gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gewährt, so findet diese Bestimmung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 01.12.2014 in Kraft.